



INFORMATIONEN ▶ BERICHTE ▶ VEREINSNACHRICHTEN

Mitteilungsblatt der Gemeinde Viereth-Trunstadt

Rathaus Viereth-Trunstadt: Weiherer Str. 6 • 96191 Viereth-Trunstadt

E-Mail: info@viereth-trunstadt.de • **Internet:** www.viereth-trunstadt.de **Tel.:** 09503/9222-0 • **Fax:** 09503/9222-55

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr • Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Seniorenbüro: Dienstag 14.00 – 16.30 Uhr und Donnerstag 9.00 – 11.30 Uhr • Tel. 09503/500934

42. Jahrgang

Freitag, den 21. Mai 2021

Nummer 10

Redaktionsschlussvorverlegung

Wegen des Feiertags **Fronleichnam** muss der Redaktionsschluss für die Ausgabe in Kalenderwoche 22 auf

Donnerstag, 27. Mai 2021

vorverlegt werden.

Bitte reichen Sie spätestens bis zu diesem Termin Ihre Texte und Anzeigen bei der Annahmestelle ein. Später eingehende Beiträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Redaktion



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Newsletter für das Mitteilungsblatt abonnieren unter www.viereth-trunstadt.de

Stellenausschreibung für die Beschäftigung im Wertstoffhof in der Gemeinde Viereth-Trunstadt

Die Gemeinde Viereth-Trunstadt sucht für den Wertstoffhof in der Gemeinde Viereth-Trunstadt zum nächstmöglichen Zeitpunkt (01.06.2021 oder 01.07.2021) eine/n freundliche/n und engagierte/n Mitarbeiter/in (m/w/d).

Die Beschäftigung erfolgt an 2 Tagen in der Woche zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Wertstoffhofes. Diese sind in der Sommerzeit mittwochs 16.30 Uhr – 19.00 Uhr und samstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr bzw. in der Winterzeit mittwochs 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Vergütung erfolgt nach den tarifrechtlichen Bestimmungen des TVöD-VKA (geringfügige Beschäftigung).

Bei Interesse senden Sie bitte eine Kurzbewerbung an die Gemeinde Viereth-Trunstadt, Weiherer Str. 6 in 96191 Viereth-Trunstadt bzw. an Herrn Geschäftsleiter Franke per E-Mail unter franke@viereth-trunstadt.de.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen auch Herr Geschäftsleiter Franke unter der Telefonnummer 09503/9222-15 zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Kurzbewerbung.

Gemeinde Viereth-Trunstadt



Freiwillige Feuerwehr
Viereth e.V.



Feuerwehr Viereth empfängt Gerätewagen Logistik 2

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

endlich ist es soweit: Die Feuerwehr Viereth empfängt ihren neuen Gerätewagen Logistik 2.

Am Freitag, 21. Mai 2021, wird das Fahrzeug bei der Firma Hensel in Waldbrunn bei Würzburg abgeholt. Leider ist es uns aufgrund der aktuell hohen Corona Fallzahlen **nicht möglich** das Fahrzeug öffentlich zur Schau zu stellen. Daher haben wir uns dazu entschlossen mit dem Fahrzeug durch die Ortschaft zu fahren. Wir starten gegen 17 Uhr an der Tankstelle, fahren anschließend über die Hauptstraße, Steigerwaldstraße und Weiherer Straße zur Feuerwehrgerätehalle. Interessierte Bürger und Bürgerinnen haben somit die Möglichkeit das Fahrzeug **im Vorbeifahren** zu betrachten.

Bitte beachten Sie während des Fahrzeugkorsos die Abstands- und Hygieneregeln.

Sobald es die Corona Lage wieder zulässt, werden wir Sie zur Besichtigung des neuen Fahrzeuges einladen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis. Bleiben Sie gesund!

Ihre Feuerwehr Viereth

1. Kommandant

Freiwillige Feuerwehr Viereth

Christian Schmitt

1. Vorstand

Freiwillige Feuerwehr Viereth

Ewald Zweier

Gemeindebücherei Viereth-Trunstadt



**Dienstag 09.00 – 10.00 Uhr
und 15.30 – 17.30 Uhr**

Freitag 16.00 – 18.30 Uhr

Hopfengartenweg 10 –

96191 Viereth-Trunstadt

Tel. 09503 – 500 1390 — buecherei@viereth-trunstadt.de

Kinder- und Jugendlichenausweis

bis 18 Jahre 3,00 € / Jahr

Erwachsenenausweis 6,00 € / Jahr

Familienausweis 10,00 € / Jahr

STADTRADELN 2021

Unsere Gemeinde wird sich vom 14. Juni bis zum 04. Juli 2021 am Wettbewerb STADTRADELN (www.stadtradeln.de) beteiligen, an dem Stadt und Landkreis Bamberg teilnehmen.

Nach dem herausragenden Erfolg des STADTRADELN 2020, bei dem in Stadt und Landkreis Bamberg innerhalb von 3 Wochen von über 3.000 Radfahrenden fast 767.000 Kilometer geradelt wurden (2019: 409.000 Km) möchte ich diese Erfolgsgeschichte gemeinsam mit Ihnen fortschreiben.

Beim STADTRADELN werden Menschen angeregt, im 21-tägigen Aktionszeitraum möglichst viele Wege klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen. Radfahrende schließen sich dabei zu Teams zusammen und dokumentieren die geradelten Kilometer online oder per STADTRADELN-App. Ein zentraler Ansporn besteht darin, sowohl Team-intern als auch mit dem gesamten Team eine möglichst gute Platzierung zu erreichen.

Mit der Teilnahme am STADTRADELN verfolgen wir zusammen mit dem Landkreis Bamberg das Ziel, möglichst viele Bürgerinnen und Bürger für die Vorteile des Radfahrens zu gewinnen, den Radverkehr in seiner Vielfalt und all seinen Ausprägungen zu stärken. Es ist umweltfreundlich, gesund und macht Spaß. So trägt es vor allem bei kürzeren Entfernungen erheblich zu einer guten Lebensqualität und Zufriedenheit bei. Zudem gibt es beim STADTRADELN jedes Jahr Preise in den unterschiedlichsten Wettbewerbskategorien zu gewinnen.

Und auch wir als Gemeinde können davon profitieren, da der Landkreis Bamberg sich für die geradelten Kilometer in den letzten Jahren stets mit Bäumen bei den Gemeinden bedankt hat. Wir würden uns freuen, wenn Sie schon alleine aus diesem Grund zu einer möglichst guten Platzierung unserer Gemeinde in der Landkreis-Wertung beitragen würden.

Sie können sich dazu **kostenlos online anmelden**, ein eigenes Team gründen oder einem bestehenden Team wie dem **Team unserer Gemeinde („Viereth-Trunstadt“)** beitreten.

Maximieren Sie den Erfolg gerne, indem sie Freunde, Nachbarn und Kollegen begeistern und sowohl das STADTRADELN als auch Ihre Teilnahme Ihre sozialen Kanälen kommunizieren.

Anmeldung von Teams oder Beitritt zu einem Team, Kilometer-Buch, Statistiken, wichtige Infos und vieles mehr finden Sie unter **www.stadtradeln.de/landkreis-bamberg**

beziehungsweise in der App unter **www.stadtradeln.de/app**

Vielen Dank für Ihre Unterstützung,

Ihre Bürgermeisterin

Regina Wohlpart

Das Klima-Bündnis:

STADTRADELN ist eine internationale Kampagne des Klima-Bündnis. Dieses setzt sich seit mehr als 25 Jahren mit seinen Mitgliedskommunen für das Weltklima ein. Mit rund 1.700 Mitglieder in über 25 Ländern ist das Klima-Bündnis das weltweit größte Städtenetzwerk, das sich dem Klimaschutz widmet, und das einzige, das konkrete Ziele setzt: Jede Klima-Bündnis-Kommune hat sich verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen alle fünf Jahre um zehn Prozent zu reduzieren. Da sich unser Lebensstil direkt auf besonders bedrohte Völker und Orte dieser Erde auswirkt, verbindet das Klima-Bündnis lokales Handeln mit globaler Verantwortung. klimabuendnis.org

Abfallwirtschaft

Restmüll:	Donnerstag, 27. Mai 2021
Biotonne:	Mittwoch, 2. Juni 2021
Papiertonne:	Dienstag, 1. Juni 2021
Gelber Sack:	Freitag, 11. Juni 2021

Wertstoffhof (im Bauhof):

Sommerzeit:

Mi. 16.30 – 19.00 Uhr

Sa. 09.00 – 13.00 Uhr

Kompostierplatz Viereth, im Maintal (Tel. 09503/7651)

Straßenverkehrsrechtliche Anordnung

Die Gemeinde Viereth-Trunstadt erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 u. 3 StVO i.V.m. Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 28.06.1990 (BayRS 9210-1-W) folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

Auf den nachgenannten Straßen / Wegen / Plätzen wird folgendes aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs angeordnet:

In Trunstadt wird ab Einmündung Stückbrunner Straße in die Ziegelhütte bis Ziegelhütte Höhe Haus-Nr. 11 sowie ab Einmündung Ziegelhütte in die Bergstraße bis Bergstraße Höhe Haus-Nr. 10 ein eingeschränktes Halteverbot für eine Zone (VZ 290) mit dem Zusatz „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ angeordnet.

Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

gez.

Regina Wohlpart

1. Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet Gemeinde Viereth-Trunstadt

Flurneuordnung und Dorferneuerung Tütschengereuth

Gemeinde Bischberg, Landkreis Bamberg

Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes Bekanntmachung

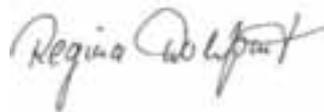
Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat mit Beschluss vom 12.03.2021 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert.

Der Beschluss und die 5. Änderungskarte zur Gebietskarte sind auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken ab dem 21.05.2021 veröffentlicht und können dort unter folgendem Link aufgerufen werden

<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/137278/>

Der Beschluss und die 5. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/137278/>).

Viereth-Trunstadt, 21.05.2021



1. Bürgermeisterin

Regina Wohlpart

Fledermausweg steht in den Startlöchern

Eröffnung des familienfreundlichen Spazierweges am 18. Juni

Bamberg. Von Fledermäusen gehört haben viele, sie gesehen einige, doch wirklich etwas über sie wissen, das tun nur wenige. Dabei gibt es in der Region verschiedenste Arten. Sie unterscheiden sich in Größe, Aussehen und Jagdverhalten, und haben doch eines gemeinsam: ihre Heimat ist in Franken. Darum soll es bald einen Fledermausweg zwischen Viereth und Unterhaid geben, der die meist nachtaktiven Bewohner der Region an sieben Stationen vorstellt. Als familienfreundlicher Spazierweg ist die knapp 4 km lange Strecke ein ideales Ausflugsziel.



Foto: Die Idee zum Fledermausweg entstand 2019 bei der gemeinsamen Kellerzweiklang-Aktion der Gemeinden Oberhaid und Viereth-Trunstadt zum Tag des offenen Denkmals (im Bild: Bgm. Carsten Joneitis und Bgm.in Regina Wohlpart). Das Flussparadies Franken organisierte eine geführte Familien-Fledermauswanderung. Mit tatkräftiger Unterstützung der Wanderwegewarte der Gemeinde Viereth soll dies nun ein markierter Weg mit Infotafeln werden.

Foto: Anne Schmitt/Flussparadies Franken

Der Weg schafft zudem eine bisher fehlende Verbindung zwischen den beiden Naturparks Steigerwald und Haßberge durch das Maintal.

Aktuell arbeiten ehrenamtlich noch viele fleißige Hände und Köpfe an der Umsetzung, damit die Eröffnung pünktlich zum

18. Juni stattfinden kann. Der konkrete Ablauf wird selbstverständlich den zum Termin aktuellen Corona-Bestimmungen angepasst. Geplant ist, dass Interessierte selbstständig dem Weg folgen. Am Wegesrand werden von Partnern aus der Region betreute Infostände von 15 bis 18 Uhr die Möglichkeit bieten, sich Natur und Kultur, allen voran der Fledermaus, spielerisch zu nähern. Gestartet werden kann sowohl am Bergbräukeller am Rathaus in Viereth als auch in der historischen Kellergasse in Unterhaid. Terminlich läutet die Eröffnung das Jubiläum des Naturparks Steigerwalds mit ein, der mit vielen weiteren Veranstaltungen an diesem Wochenende sein 50-jähriges Bestehen feiert.

Unterstützung erfährt das Projekt Fledermausweg durch eine besondere LEADER-Förderung. Durch Bürgerengagement entstehende Kleinprojekte können, nach Genehmigung durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Region Bamberg e.V., mit bis zu 80 Prozent der Nettokosten (bis max. 2.500 Euro) bezuschusst werden. Das Flussparadies Franken, als Projektträger, hat im Rahmen dieser Förderung eine Summe von 1.984 Euro genehmigt bekommen, womit Wegemarkierung, Infotafeln und ein Faltblatt finanziert werden können. Die weitere Umsetzung erfolgt auf ehrenamtlicher Basis durch Engagierte vor Ort mit Unterstützung der Gemeinden, der Naturparke und Fledermausexperten. Weitere Informationen unter www.flussparadies-franken.de.

Monika Rank

FFW Trunstadt – Stückbrunn

Terminankündigungen Mai 2021

Es sind alle Termine bis auf weiteres abgesagt !!!

Die Vorstandschaft



Seniorenbüro Viereth-Trunstadt

in Trunstadt, Schlossplatz 6

Tel. 09503 / 500934

Dienstag: 14.00 – 16.30 Uhr

Donnerstag: 9.00 – 11.30 Uhr

Liebe Seniorinnen und Senioren

Im Frühling kommt das Leben zurück. Die Bäume schmücken sich mit ihren grünen Blättern und die Blumen blühen schon üppig und bunt. Es zieht uns hinaus in die Natur. Es hat so eine positive Wirkung auf unser Gemüt. Jeder kleine Spaziergang ist motivierend und schön.

Motivierend sind auch die Corona-Lockerungen für Geimpfte und Genesene. Für die Senioren, die fast alle schon Durchgeimpft sind, bedeutet das wieder etwas mehr Freiheit.

Das heißt, alle Personen die 2 mal geimpft und 2 Wochen nach der letzten Impfung verstrichen sind oder Genesene bis 6 Monate nach der Genesung, gelten folgende Lockerungen:

1. Sie können sich mit weiteren Genesenen und Durchgeimpften treffen.
2. Bei Zusammenkünften im Familien- oder Freundeskreis werden sie nicht mitgezählt.
3. Die Kontaktbeschränkungen im privaten Umfeld sind aufgehoben.
4. Von den nächtlichen Ausgangssperren sind sie befreit.
5. Alle Geschäfte, Friseure, Fußpflege u.s.w. können ohne Test besucht werden.

Allerdings muss bei Aufforderung ein Beleg vorgezeigt werden.

Ebenso gilt im öffentlichen Raum die Masken- und Abstandspflicht weiter.

Weiterhin gibt es den Fahrdienst zum Impfzentrum oder zum Arzt und das Seniorenbüro ist auch geöffnet.

Mit herzlichen Grüßen

Barbara Müllich und das Seniorenbüroteam

Seniorenbeauftragte

JUGENDARBEIT

(@ Jugendpflegerin Vanessa Konz)



Aktionen in den Pfingstferien

Für die Pfingstferien wurde ein Programm geplant, welches ihr zum einen mit eurer Familie, eurem engsten Freund oder auch allein machen könnt!

JAMBERT braucht Hilfe!

Dabei könnt ihr dem **Detektiven JAMBERT** in allen vier Ortsteilen helfen, mysteriöse **Fälle zu lösen** und verschiedene Täter zu überführen.

Fall 1 in Viereth (JUZ):

Der Brief der alten Dame

Fall 2 in Trunstadt (JUZ):

Das Verschwinden der Jugendtreffkasse

Fall 3 in Stückbrunn (Spielplatz):

Das alte Schloss

Fall 4 in Weiher (Feuerwehrhaus):

Auf den Spuren des Smartphones.

Du kannst frei entscheiden, bei welchem Fall du zuerst JAMBERT unterstützen möchtest!

Mit jedem richtig gelösten Fall wandert dein **Name 1x in den Lostopf**, aus dem **3 GewinnerInnen** gezogen werden, die je **einen Schecks in the City Gutschein** gewinnen.

Je mehr Fälle du also löst, desto höher ist deine Gewinnchance!

Viel Spaß beim Lösen der Fälle!

Noch ein Tipp: Ein Stift erleichtert das Lösen der Rätsel!

Die Lösungen der einzelnen Rätsel kannst du einfach per WhatsApp an Vanessa (0174/1612901) schicken!

Sportlicher Märchenspaziergang

Zum anderen gibt es voraussichtlich am **27.05.2021** von 15:00 - 17:00 Uhr für die jüngeren Kids unter euch eine kleine **Märchenwanderung** durch die Gemeinde.



Kennst du alle Märchen und schaffst alle Aufgaben? Gemeinsam werden wir es herausfinden!

Ihr könnt euch dafür bei mir unter der 0174/1612901 anmelden. Voraussetzung für das Stattfinden der Aktion ist ein Inzidenzwert unter 100; zudem ist die Teilnehmerzahl begrenzt.

Trimm-Dich-Pfad in Viereth und Trunstadt

Die SpVgg Trunstadt, der 1. FC Viereth und JAM haben sich für Viereth und Trunstadt eine tolle, sportliche Abwechslung überlegt.

In beiden Ortsteilen wird es ab dem **30.05.2021** möglich sein einen **Trimm-Dich-Pfad mit 10 Stationen** abzulaufen.

Der Startpunkt ist jeweils auf dem Parkplatz vor dem Sportheimgebäude.

Wir wünschen Ihnen/ euch viel Spaß dabei!

Nutzung und Durchführung auf eigene Verantwortung und Gefahr!



Regionalwerke Bamberg tauschen Fahrzeugflotte

Übergabe von 15 neuen E-Fahrzeugen

Bamberg - Die Regionalwerke Bamberg GmbH betreiben seit Jahren ein E-Carsharing. Bisher standen den Bürgerinnen und Bürgern der Region Bamberg insgesamt 18 BMW i3 zur Verfügung. Die Weiterführung des E-Carsharing erfolgt künftig in 15 von 17 Gemeinden mit Fahrzeugen von Volkswagen. Bei den Fahrzeugmodellen handelt es sich um das Modell VW ID.3 Pro Performance mit 150 KW mit der 58 KW Batterie. Die neuen Fahrzeuge haben jetzt eine mögliche Reichweite von bis zu 400 Kilometern und einen größeren Innenraum im Vergleich zu den Vorgängerfahrzeugen.

Die Übergabe der insgesamt 15 Fahrzeuge an die Vertreter der am E-Carsharing teilnehmenden Gemeinden, zusammen mit Vertretern vom Volkswagenzentrum in der Kronacher Str. in Bamberg fand am Montag, 10.05.2021, statt. Gebuchten werden können die Fahrzeuge von Bürgerinnen und Bürger der Stadt und des Landkreises Bamberg. Diese können nach Registrierung und Erhalt einer Kundenkarte die Fahrzeuge online buchen. Die aktuellen Tarife, weitere wichtige Informationen und Fragen zum Handling der Fahrzeuge können die der Website der Regionalwerke Bamberg www.regionalwerke-bamberg.de entnehmen.

Die E-Fahrzeuge können an den Standorten Altendorf, Bau-nach, Burgebrach, Buttenheim, Frensdorf, Gundelsheim, Hallstadt, Hirschaid, Litzendorf, Memmelsdorf, Oberhaid, Pettstadt, Rattelsdorf, Scheßlitz, Schlüsselfeld, Stegaurach und Strullendorf ausgeliehen werden. Neben insgesamt 17 Fahrzeugen stehen noch zwei weitere E-Fahrzeuge BMW i3 am Standort Landratsamt Bamberg für eine Ausleihe zur Verfügung.

Graf-Stauffenberg-Wirtschaftsschule

Kloster-Langheim-Straße 11 - Tel. 9146-100
wirtschaftsschule@stadt.bamberg.de
www.wirtschaftsschule-bamberg.de

ANMELDUNGEN

von Schülerinnen und Schülern aus der Mittelschule, der Realschule oder des Gymnasiums
in die 6. Klasse (5-stufige Form),
in die 7. Klasse (4-stufige Form),
in die 10. Klasse (2-stufige Form)
sind noch bis **6. August 2021** möglich.

Am 17. Juni 2021 ist eine offene Informationsveranstaltung in unserem Schulgebäude geplant. Nähere Informationen finden Sie rechtzeitig auf unserer Homepage.

Informationen für Waffenbesitzer

Salutwaffen, Dekorationswaffen und „Große Magazine“

Bereits zum 01.09.2020 wurde das Waffenrecht in einigen Bereichen geändert. Dies hat entscheidende Auswirkungen für den Besitz von Salutwaffen, Dekorationswaffen und „Große Magazine“.

Salutwaffen

Für Salutwaffen ist jetzt neu eine waffenrechtliche Erlaubnis notwendig. Wer Salutwaffen besitzt, muss für diese bis 01.09.2021 beim Landratsamt Bamberg eine Waffenbesitzkarte beantragen. Voraussetzung für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte ist u.a. ein Nachweis der waffenrechtlichen Sachkunde und eine Bedürfnisbescheinigung z.B. eines Vereins zur Brauchtumpflege. Sollte die Waffenbesitzkarte nicht erteilt werden können, so bleibt nur die Abgabe der Salutwaffen an einen anderen Berechtigten bzw. die Abgabe beim Landratsamt zur Vernichtung, um den illegalen Waffenbesitz zu vermeiden.

Dekorationswaffen

Waffen, die vor dem 28.06.2018 zu Dekorationswaffen umgebaut wurden, können ohne Anzeigepflicht vom selben Besitzer weiterhin besessen werden. Sollten solche „Alt-Deko-Waffen“ den Besitzer wechseln (auch beim Vererben), so ist hierfür eine waffenrechtliche Erlaubnis notwendig, die beim Landratsamt beantragt werden muss.

Waffen, die zwischen dem 28.06.2018 und dem 31.08.2020 zu Dekorationswaffen umgebaut wurden, können ohne Anzeigepflicht vom selben Besitzer weiterhin erlaubnisfrei besessen werden. Sollten solche Deko-Waffen den Besitzer wechseln, sind diese unter Vorlage der Deaktivierungsbescheinigung beim Landratsamt anzumelden. Ebenso sind „Neu-Deko-Waffen“ anzumelden, die ab 01.09.2020 zu Dekorationswaffen umgebaut wurden.

Große Magazine

Unter großen Magazinen sind Wechselmagazine und Magazin-gehäuse zu verstehen für

- Kurzwaffen mit Zentralfeuermunition, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen,
- Langwaffen mit Zentralfeuermunition, die mehr als 10 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen.

Große Magazine sind seit dem 01.09.2020 grundsätzlich verboten. Wurden aber solche Magazine vor dem 13.06.2017 erworben, kann der Besitz noch bis zum 01.09.2021 angezeigt werden. Die anschließend ausgestellte Anzeigebescheinigung berechtigt zum weiteren Besitz und zur weiteren Verwendung dieser „Großen Magazine“.

Große Magazine, die ab dem 13.06.2017 erworben wurden, können nicht angemeldet werden. Diese sind bis zum 01.09.2021 beim Landratsamt zur Vernichtung straffrei abzugeben. Der spätere Besitz ist illegal.



Mi | 26.05.

16:30–20:00 Uhr

VIERETH

Pfarrzentrum
Schulstraße 10



www.blutspendedienst.com
Weitere Informationen auch unter
0800 11 949 11 (kostenlos)
oder info@blutspendedienst.com



Blutspendedienst
des Bayerischen Roten Kreuzes



ÖFFENTLICHE LIEBESBOTSCHAFTEN:

WWW.WITTICH.DE

Informationen

- Antrags- und Anmeldeformulare sind zu finden unter:
www.landkreis-bamberg.de/Landratsamt/Bürgerservice-/
Formulare-Broschüren/Waffen-Sprengstoffrecht
- Nähere Auskünfte erteilen die Mitarbeiter des Landratsamtes Bamberg
Frau Will, Tel. 0951 85-9849
Herr Stöcklein, Tel. 0951 85-343

Allgemeinverfügung des Landkreises Bamberg zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD)

nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689

Aufgrund des Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11), Art. 71 Abs. 1 lit. b), Art. 72 lit. f) und Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Bamberg, folgende:

Allgemeinverfügung

I.

- 1.) Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist ab dem 15. Mai 2021 im gesamten Gebiet des Landkreises Bamberg verboten.
- 2.) Die zuständige Behörde kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot nach vorgenannter Nummer 1 gestatten, wenn
 - a) die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung und der Untersuchungen gemäß Artikel 25 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 gezeigt haben, dass von dem Ausbruch nur eine begrenzte Zahl von Betrieben betroffen war und
 - b) nur eine begrenzte Zahl von Rindern, die von der zuständigen Behörde zur Bekämpfung des Ausbruchs für erforderlich gehalten wird, unter Aufsicht der zuständigen Behörde geimpft wird und die Impfung für jedes Tier dokumentiert wird.
- 3.) In Rinder haltende Betriebe im Landkreis Bamberg dürfen ab dem 15. Mai 2021 ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.
Die BVDV-unverdächtigen, nicht gegen die BVDV-Infektion geimpften Rinder nach Satz 1 müssen von einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes begleitet sein.

II.

Die sofortige Vollziehung der in Abschnitt I getroffenen Regelungen wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 15. Mai 2021 in Kraft.

IV.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Bamberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GDVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die BVDV-Infektion ist eine gelistete Tierseuche der Rinder.

Seit dem 1. Januar 2011 wird die BVD in Deutschland staatlich bekämpft. Seither ist ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Die Tilgung der Tierseuche BVD und die Anerkennung Bayerns als BVDV freie Region im Sinne des Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 sind das Ziel. Ein solcher Status ermöglicht es, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern die Rinderbestände in Bayern vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen. Die günstige epidemiologische Situation und die Tatsache, dass der überwiegende Teil der Betriebe in Bayern Impfungen gegen BVD nicht mehr durchführt, erlauben den Erlass eines ab dem 15. Mai 2021 geltenden Impfverbotes.

Rechtsgrundlage für die Anordnung eines Impfverbots ist Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429. Hiernach können Verbote und Beschränkungen in Bezug auf die Verwendung von Tierarzneimitteln ergriffen werden. Für die Erlangung des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ bzw. die Aufrechterhaltung dieses Status ist ein Verbot der Impfung für gehaltene Rinder gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung 2020/689 gesetzlich vorgeschrieben.

Die Einstellungsanordnung in Abschnitt I Nummer 3 ist auf Art. 18 Abs. 1 lit. a) v) der Delegierten Verordnung 2020/689 gestützt. Danach haben die Unternehmer sämtliche von der zuständigen Behörde als notwendig erachtete Maßnahmen zu erfüllen. Die Maßnahme, dass nur Rinder, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind, in Rinder haltende Betriebe eingestellt werden dürfen, ist notwendig, weil eine Unterscheidung von Impf- und Feldvirusantikörpern bei BVDV nicht möglich ist. Nur die Antikörperfreiheit beweist somit sicher die Abwesenheit des BVDV im Rinderbestand. Ein Betrieb kann weiterhin einen Status „frei von BVD“ gemäß Artikel 18 Absatz 1 i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nr. 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 der Kommission nur aufrechterhalten, wenn in den Betrieb nur Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVDV geimpft wurden, sofern der Betrieb in einer BVD-freien Zone liegt. Der Status „BVD-freie Zone“ nach Artikel 72 Buchstabe f der Delegierten Verordnung 2020/689 wurde bereits beantragt.

Dem Impfverbot stehen keine Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegen. In Anbetracht der unter Abschnitt I dargelegten epidemiologischen Situation bzw. des erreichten Standes der Tilgung der Tierseuche ist eine Impfung für einen Abschluss des Tilgungsverfahrens und zur Inanspruchnahme weiterer Schutzgarantien nicht zielführend. Die mit einer Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf die Virusfreiheit stellt bei der Vielzahl der Kontaktmöglichkeiten im Viehverkehr ein nicht vertretbares Risiko für die BVDV-freie Rinderpopulation dar.

Eine Einschleppung von BVDV wird auch dadurch verhindert, dass gemäß Abschnitt I Nummer 3 der Allgemeinverfügung ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder in Bestände verbracht werden dürfen. Neuinfektionen werden in erster Linie auf den Zukauf von nicht-virusfreien Tieren zurückgeführt. Eine vorbeugende Schutzimpfung von Rindern gegen die BVDV-Infektion ist deshalb entbehrlich.

In Rinderbestände dürfen daher ab dem 15. Mai 2021 nur noch BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.

Die angeordneten Maßnahmen in Abschnitt I des Tenors verstoßen auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie verfolgen in erster Linie den Zweck der Förderung der Tiergesundheit, der Verhinderung von Reinfektionen und der Verhinderung volkswirtschaftlicher Schäden. Sie dienen damit dem öffentlichen Interesse. Zur Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit sind Seuchen zu bekämpfen und, soweit möglich, zu tilgen. Die im Zuge der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind unerlässliche Maßnahmen bei der BVDV-Bekämpfung. Insbesondere die große Zahl bereits

BVDV-unverdächtig Betriebe hat ein hohes Interesse daran, weiterführende Schutzmaßnahmen auf Grundlage der angestrebten Erklärung der Seuchenfreiheit gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission in Anspruch nehmen zu können, um diese Seuchenfreiheit auch auf Betriebsebene sicherzustellen.

Zur Verfolgung dieser Zwecke sind das Impfverbot und die Einstellungsanordnung geeignete Maßnahmen, um den Anteil nicht geimpfter BVDV-freier Tiere innerhalb der Rinderpopulation kontinuierlich zu erhöhen und wesentliche Voraussetzung zur Gewährung des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ auf Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission.

Um eine Anerkennung durch die Kommission zu erreichen, sind das Impfverbot und die Beschränkung der Einstellungsmaßnahmen erforderlich. Es gibt keine alternativen Möglichkeiten, mit denen die angestrebten Ziele gleich gut erreicht werden könnten und die gleichzeitig gleich wirksam sind.

Das Impfverbot und die Einstellungsanordnung sind ferner angemessen, da das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Seuche das Interesse der Rinderhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Bei den Verfügungen handelt es sich lediglich um Nutzungsbeschränkungen. Diese stellen keine Eigentumsentziehung dar.

Eine BVDV-Infektion kann zu massiven klinischen Erscheinungen und damit wirtschaftlichen Einbußen führen. Auch die erforderlichen seuchenprophylaktischen Maßnahmen zum Schutz der Betriebe, die die BVD getilgt haben, vor Reinfektionen bedeuten für diese Unternehmen nicht unerhebliche wirtschaftliche Aufwendungen für Biosicherheitsmaßnahmen, welche nicht durch den Betrieb selbst, sondern die Tierhaltungen in der Region mit niedrigerem seuchenhygienischen Status bedingt werden. Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass das öffentliche Interesse an den angeordneten Maßnahmen die Interessen der dadurch betroffenen Tierhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Dem Interesse der betroffenen Tierhalter, mit ihren Tieren nach Belieben verfahren zu können, stehen mögliche erhebliche wirtschaftliche Schäden, der Schutz der freien Bestände und die Tiergesundheit als zwingende Gründe gegenüber. Zudem dienen die angeordneten Maßnahmen dazu, die Anerkennung als BVDV-freie Zone zu erreichen. Damit geht wegen des höheren Tiergesundheitsstandards der Rinder eine Verbesserung der Handelsmöglichkeiten für alle Tierhalter einher. Da dies allen Rinderhaltern zugutekommt, dienen die Maßnahmen letztlich auch den Interessen der von den Maßnahmen betroffenen Tierhalter.

Darüber hinaus ist in Abschnitt I Nummer 2 der Allgemeinverfügung zur Vermeidung unbilliger Härte eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen. So kann für Rinderhaltungen, von der zuständigen Behörde im Einzelfall eine Ausnahme vom allgemeinen Impfverbot erteilt werden.

III.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummern 1 bis 3 des Abschnitts I dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Abschnitt II dieser Allgemeinverfügung wurde auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO erlassen. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung hinauszuschieben. Aufgrund des erreichten hohen BVDV-Freiheitsgrades ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen. Die Maßnahmen sind sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der potentiell gefährdeten Tierhalter unbedingt erforderlich.

IV.

Abschnitt III dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde wegen der für den die Erlangung bzw. Aufrecht-

erhaltung des Status „frei von BVD“ Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Maßnahmen müssen im Interesse einer Erlangung bzw. Aufrechterhaltung des Status unverzüglich greifen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Hinweise:

Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz wird hingewiesen.

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Abschnitt I dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg 10. Mai 2021

Dr. Juntunen



Naturgarten-Zertifizierung „Bayern blüht!“ - Für mehr Natur in heimischen Gärten

Es soll bunt werden im Einheitsgrün: Der Kreisverband für Gartenbau und Landespflanze Bamberg beteiligt sich mit der Zertifizierung von naturnah bewirtschafteten Gärten an der Aktion „Bayern blüht“. Ziel der Initiative ist es, Gartenbesitzer auszuzeichnen, die chemiefrei, torffrei und im Einklang mit der Natur wirtschaften. Sie geben der heimischen Pflanzen- und Tierwelt ein Stück Lebensraum zurück und verbessern gleichzeitig das Kleinklima in dicht bebauten Siedlungsräumen. Das Gütesiegel „Naturgarten“ wird von geschulten Zertifizierern vergeben, deren Ausbildung die Landesanstalt für Weinbau und Garten-

bau Veitshöchheim gemeinsam mit dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege organisiert. Bisher wurden im Landkreis Bamberg schon über 20 Gärten zertifiziert, bayernweit weit über 500. Es sollen noch viele weitere folgen.

Was ist ein „Naturgarten“?

Einen Garten naturnah zu bewirtschaften, das bedeutet, mit der Natur zu arbeiten und nicht gegen sie. Ein Naturgarten ist keine Wildnis, sondern ein blühender Lebensraum, in dem Obst, Gemüse, Kräuter, Bäume und Blumen wachsen, heimische Tier- und Pflanzenarten einen Rückzugsraum finden und Ressourcen schonend behandelt werden.

Ein Garten, der die Plakette verdient, muss einige Kernkriterien erfüllen. Der Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel, chemisch-synthetische Dünger und Torf zur Bodenverbesserung sind Grundvoraussetzungen. Außerdem sollte der Garten eine hohe ökologische Vielfalt haben, sowohl im Nutz- als auch im Ziergarten.

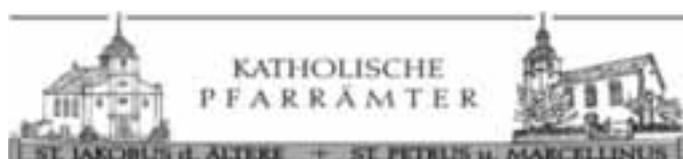
Damit das Zertifikat vergeben werden kann, müssen nach der „Pflicht“ auch in der „Kür“ Punkte gesammelt werden: Insektenfreundliche Blumen, heimische Sträucher, Laubbäume, vielfältige Kleinbiotope, Wiesenelemente, ein „wildes Eck“ und allgemein das Zulassen von Wildkräutern sind Elemente, die einen Naturgarten auszeichnen. Auch bei der Gartenbewirtschaftung an sich wird genauer hingeschaut: Eine gute Kompostwirtschaft, Gemüsebeete und Kräuter, Obst, Mischkultur, Beachtung der Fruchtfolge, der Einsatz von Gründüngung und schonendes Mulchen, Regenwassernutzung und der Einsatz von umweltfreundlichen und regionaltypischen Materialien kennzeichnen einen naturnahen Garten.

Wer darf sich für ein Zertifikat bewerben?

Grundsätzlich steht die Naturgarten-Zertifizierung im Rahmen der Aktion für jeden Garten offen. Der Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Bamberg hat sich entschlossen, die Zertifizierung für Mitglieder der Obst- und Gartenbauvereine aus Stadt und Landkreis Bamberg auch in diesem Jahr kostenfrei anzubieten. Für Nichtmitglieder fällt ein Unkostenbeitrag an. 2021 wird die Zertifizierung der Gärten am 06. und 07. Juli durchgeführt. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Kreisfachberatung im Landratsamt Bamberg, Alexandra Klemisch (Tel. 0951-85534), Claudia Kühnel (Tel. 0951-85515) oder Oliver Rendl (0951-85527). Anmeldeschluss ist der 15. Juni 2021.

Offene Fragen? - FAQ

Auf der Homepage des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege Bamberg www.kv-gartenbauvereine-bamberg.de finden Sie weitere Informationen zum Thema Naturgarten.



Samstag, 22.05 - Kollekte für Mittel- und Osteuropa (Renovabis)

Tru	14.00 Uhr	Taufe des Kindes Charlotte Graf, Trunstadter Hauptstr.
Vie	17.30 Uhr	Vorabendmesse zu PFINGSTEN (Lekt.: Alexandra Reus) mit Gebetsanliegen - für +Roswitha Schmitt - für +Marie und Marianne Böhnlein und Angeh., Weiherer Str.
Bischb	18.30 Uhr	Vorabendmesse zu PFINGSTEN

Sonntag, 23.05. - PFINGSTEN Hochfest

		<i>Kollekte für Mittel- und Osteuropa (Renovabis)</i>
Trosd	08.30 Uhr	Festgottesdienst
Roß	08.30 Uhr	Festgottesdienst mit Gebetsanliegen - für +Sabina und Otto Samitschek - zum Dank nach Meinung
Tru	10.00 Uhr	Festgottesdienst mit Gebetsanliegen - für +Johann Schmitt (zum Jahrtag)
Tütsch	10.00 Uhr	Festgottesdienst
Bischb	10.00 Uhr	Festgottesdienst

Montag, 24.05. - PFINGSTMONTAG

Trosd	08.30 Uhr	Eucharistiefeier
Tütsch	08.30 Uhr	Eucharistiefeier
Vie	10.00 Uhr	Familiengottesdienst (<i>mit Band</i>) (Lekt.: Ruth Wichert)
Tru	10.00 Uhr	Eucharistiefeier mit Gebetsanliegen - zum Jahrtag für Elt. Reuter, Rebhan und Roppelt
Bischb	10.00 Uhr	Eucharistiefeier

Mittwoch, 26.05.

Vie	16.30 Uhr - 20.00 Uhr	Blutspendetermin im Pfarrzentrum Viereth
Vie	18.30 Uhr	Letzte Maiandacht

Donnerstag, 27.05.

Tru	09.00 Uhr	Eucharistiefeier
-----	-----------	------------------

Freitag, 28.05.

Tru	18.00 Uhr	Letzte Maiandacht
Vie	18.30 Uhr	Eucharistiefeier mit Gebetsanliegen - für +Martha Reus, Weiherer Str.

Samstag, 29.05.

Vie	17.30 Uhr	Vorabendmesse zum DREIFALTIGKEITSSONNTAG (Lekt.: Georg Then)
Bischb	18.30 Uhr	Vorabendmesse zum DREIFALTIGKEITSSONNTAG

Sonntag, 30.05 - DREIFALTIGKEITSSONNTAG Hochfest

Trosd	08.30 Uhr	Festgottesdienst
Roß	08.30 Uhr	Festgottesdienst
Tru	10.00 Uhr	Festgottesdienst mit Gebetsanliegen - für +Paul Schaffors (zum Jahrtag), Verst. der Fam. Schaffors und Burzan
Weih	10.00 Uhr	Festgottesdienst zur Kirchweih auf dem Dorfplatz Weiher (Anmeldung im Pfarrbüro wird empfohlen - entfällt bei schlechtem Wetter)
Tütsch	10.00 Uhr	Wortgottesdienst
Bischb	10.00 Uhr	Festgottesdienst

Mittwoch, 02.06. - HL. PETRUS UND MARCELLINUS

Bischb	19.00 Uhr	Vorabendmesse zu FRONLEICHNAM
--------	-----------	-------------------------------

Donnerstag, 03.06. - HOCHFEST DES LEIBES UND BLUTES CHRISTI - FRONLEICHNAM

Roß	08.30 Uhr	Festgottesdienst
Tütsch	08.30 Uhr	Festgottesdienst
Vie	10.00 Uhr	Festgottesdienst (Lekt.: Ruth Wichert)
Tru	10.00 Uhr	Festgottesdienst mit Gebetsanliegen - für Verst. der Fam. Kröner, Schmitt und Raab - für Verst. der Fam. Burger, Müller und Groß - für Verst. der Fam. Baum und Oppelt
Bischb	10.00 Uhr	Festgottesdienst

Freitag, 04.06.

Vie 18.30 Uhr Eucharistiefeier

Samstag, 05.06. - HL. BONIFATIUS Bischof

Vie 14.00 Uhr Taufe des Kindes Sofia Köhler, Am Steinbruch

Vie 17.30 Uhr Vorabendmesse (Lekt.: Helmut Wahner) mit Gebetsanliegen

- für +Johann Pflaum, best. von der Soldaten- und Reservistenkameradschaft Viereth
- für +Juliane und Peter Strumberger, Weiherer Str. 51
- zum Dank nach Meinung

Trosd 18.30 Uhr Wortgottesdienst

Bischb 18.30 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 06.06. - 10. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Roß 08.30 Uhr Eucharistiefeier

Tru 10.00 Uhr Eucharistiefeier zum Patronat mit Gebetsanliegen

- für +Heinrich und Agathe Fischer und Angeh.
- für +Monika Kühn (zum Jahrtag)

Tütsch 10.00 Uhr Eucharistiefeier

Bischb 10.00 Uhr Eucharistiefeier

In Gottes Ewigkeit wurde aufgenommen:

Vie Frau Hildegard Wachter, Hauptstraße

Roß Herr Wilhelm Jäger, Frankenstraße

Auch außerhalb der Gottesdienste gelten in den Kirchen die staatlichen Anordnungen, d.h. die Abstands- und Hygieneregeln, sowie die Kontaktbeschränkungen!

Für die Mitfeier der Gottesdienste bitte weiterhin beachten:

- * **der Mund-Nasenschutz (FFP2-Maske) ist für den ganzen Gottesdienst zwingend vorgeschrieben.**
- * **Gemeindegesang ist untersagt**
- * **mit eigenem Gebetbuch** (Die kircheneigenen Gebetbücher mussten aus hygienischen Gründen weggeräumt werden)
- * **mit Einlassbeschränkung** (Empfang durch Ordner und Platzzuweisung)
- * **mit vorgegebener Sitzordnung (je 1,5 m Abstand, nur Angehörige eines Hausstandes dürfen - und sollten - nebeneinander sitzen, Stehplätze höchstens für Ordner/innen)**
- * **mit Verzicht auf Weihwasser, Händereichen und Grüppchenbildung - auch vor der Kirche**
- * **Ausschließliches Betreten durch den Haupteingang.**

Kommen Sie bitte frühzeitig mit dem nötigen Abstand, um trotz der gebotenen Vorsichtsmaßnahmen zu Gottesdienstbeginn auf dem Platz zu sein!

Anmeldung für die Gottesdienste in Trunstadt, Viereth und Weiher dringend erforderlich!

In Trunstadt: Anmeldepflicht für die Gottesdienste am Pfingstsonntag, Pfingstmontag und Fronleichnam unter Tel. 09503 - 5430 bzw. mit einer E-Mail an kirchenpfleger@pfarrei-trunstadt.de.

In Viereth: Anmeldungen, auch für den Kirchweihfestgottesdienst in Weiher, wie gewohnt im Pfarrbüro zu den Öffnungszeiten unter Tel. 09503 - 250.

Allen gute Gesundheit, Gottes Segen und Verständnis für diese Maßnahmen!

Pfarrbüro Viereth:

Tel.: 09503/250

E-Mail: st-jakobus.viereth@erzbistum-bamberg.de

Bürozeiten in Viereth:

Mo.: 09.00 Uhr - 11.30 Uhr

Mi.: 09.00 Uhr - 11.30 Uhr

Do.: 15.30 Uhr - 18.00 Uhr

Fr.: 09.00 Uhr - 11.30 Uhr

Gemeindereferentin Ruth Wichert: Tel.: 09503/500 1391

E-Mail: ruth.wichert@erzbistum-bamberg.de

Pfarrbüro Trunstadt:

Tel.: 09503/251

E-Mail: pfarrei.trunstadt@erzbistum-bamberg.de

Das Pfarrbüro in Trunstadt ist wegen Krankheit nicht besetzt! (Messbestellungen nimmt das Pfarrbüro in Viereth entgegen).

HOME PAGE: www.pfarrei-trunstadt.de

Pfarramt Bischberg:

Tel.: 0951/6 13 31

E-Mail: pfarrei.bischberg@erzbistum-bamberg.de

HOME PAGE: www.pfarrei-bischberg.de und

www.pfarrei-stegaurach.de

IBAN-Nummern / BIC der Sonderkonten für Spenden:

Viereth

VR Bank Bamberg-Forchheim eG

IBAN: DE22 7639 1000 0402 9840 32/ BIC: GENODEF1FOH

Trunstadt

Sparkasse Bamberg:

IBAN: DE57 7705 0000 0810 3601 31 / BIC: BYLADEM1SKB

VR Bank Bamberg-Forchheim eG:

IBAN: DE23 7639 1000 0102 9891 07 / BIC: GENODEF1FOH

Unsere Erstkommunionkinder 2021 in Trunstadt

Joah Baumgartl Sebastian Betz
Lina Flieger Lewis Kanskow
Romy Karl Lukas Renner
Paul Roppelt Moritz Schenk
Mia Ziegler
Frida Ziegler
Oskar Ziegler

**Geplante Feier der Erstkommunion:
Sonntag, 20. Juni 2021,
um 10.00 Uhr
in der Trunstadter Pfarrkirche**

Unsere Erstkommunionkinder 2021 in Viereth

Daniel Braun
Marta Djakovic
Benjamin Hohner
Pascal Hohner
Mia Kragl
Nina Müller
Julian Obenauf
Raphaela Reh
Leonard Schmitt
Mira Teige Madlen Zweier

**Geplante Feier der Erstkommunion:
Sonntag, 27. Juni 2021,
um 10.00 Uhr
in der Vierether Pfarrkirche**

**Familienanzeigen!**

Teilen Sie es in Ihrer Heimat- und Bürgerzeitung mit – einfach bequem
ONLINE BUCHEN: anzeigen.wittich.de

Firmung

**am Samstag, 17. Juli 2021
um 9.00 Uhr in Viereth und
um 13.00 Uhr in Trunstadt**



Nachdem im Sommer 2020 alle Firmungen abgesagt wurden, ist für Viereth und Trunstadt als neuer Termin Samstag, der 17. Juli 2021 vorgesehen.

Zunächst sollte es eine gemeinsame **Feier der Firmung** geben. Aufgrund der aktuellen Auflagen ist dies

allerdings nicht möglich, so dass jetzt **zwei Gottesdienste am 17. Juli** dafür angesetzt sind und zwar **in Viereth um 9.00 Uhr und in Trunstadt um 13.00 Uhr**. In beiden Eucharistiefeiern wird der Generalvikar, Herr Domkapitular Dr. Georg Kestel, das Sakrament der Firmung spenden.

Eingeladen zum Empfang dieses Sakramentes sind jetzt v.a. die Jugendlichen, die im vorigen Jahr angeschrieben wurden und inzwischen in der 7. oder 8. Klasse sind.

Leider ist die Vorbereitung, die ganz anders ausfallen muss, als vor der Pandemie geplant, schwer zu gestalten. Dennoch kann und soll darauf nicht ganz verzichtet werden.

Dafür wäre es hilfreich, wenn die Jugendlichen, die sich in diesem Jahr bei uns firmen lassen wollen, ihr Interesse in einer kurzen Mail an: ruth.wichert@erzbistum-bamberg.de signalisieren würden.

Ich freue mich über jede Rückmeldung!

Mit vielen guten Wünschen und lieben Grüßen

Gemeindereferentin Ruth Wichert

Kirchengemeinde Trabelsdorf

Ev.- Luth. Pfarramt Trabelsdorf -Von-Münster-Platz 1- 96170 Trabelsdorf

Tel.: 09549/375 Fax: 09549/5147, E-mail: pfarramt.trabelsdorf@elkb.de

Internetadresse: www.evangelisch-in-trabelsdorf.de

Bitte beachten Sie unsere neue Webseite unter:

www.evangelisch-in-trabelsdorf.de

Hier werden wir Termine, neue Informationen, Aktionen usw. veröffentlichen.

Gottesdienst in Trabelsdorf / Michaelskirche

Jeden Sonntag um 9.30 Uhr

- Bitte beachten Sie: Das Einhalten der Abstandsregeln und das Tragen einer FFP2-Maske ist für alle Anwesenden Pflicht -

Kindergottesdienst: findet zur Zeit nicht statt

Chor, Musik und Tanz:

Posaunenchorprobe: findet zur Zeit nicht statt

* entfällt in den Ferien

Senioren/Seniorinnen:

Seniorengesprächskreis: findet zur Zeit nicht statt

Seniorentanz: findet zur Zeit nicht statt

Sollten Sie pflegerische Hilfe benötigen, so wenden Sie sich bitte an:

SOZIALSTATION DER DIAKONIE IM AURACHGRUND

Ansprechpartnerin Cornelia Betz, Tel. 0951/95511301

Monatsspruch:

Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.

Apg 5,29

Mit freundlichen Grüßen

Hedwig Deinzer, Pfarrerin



Medizinischer Notfalldienst

Unfall / Lebensbedrohende Erkrankung

Rettungsdienst Notruf: **112**

Erkrankungen

deretwegen ich zu meinem Hausarzt ginge, wenn dieser in seiner Praxis wäre

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst:

Mittwoch 13.00 Uhr – Donnerstag 8.00 Uhr

Freitag 18.00 Uhr – Montag 8.00 Uhr

Tel. **116 117**

Kinderärztlicher Notdienst:

Welche(r) Kinderarzt/ärztin Notdienst hat, erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Kinderarztes oder über die Rufnummer **116117**

Herzliche Einladung zum Familiengottesdienst

am Pfingstmontag, 24. Mai 2021, um 10.00 Uhr in der Vierether Kirche

Dankenswerter Weise wird die musikalische Gestaltung dieser Eucharistiefeier wieder von Mitgliedern der Jakobusband übernommen.

Wie immer ist dazu die ganze Gemeinde – Jung und Alt – herzlich willkommen!

Allerdings empfiehlt sich, aufgrund der zur Zeit stark reduzierten Zahl der Plätze eine Anmeldung (bis Freitagmittag telefonisch im Vierether Pfarrbüro oder bis Sonntagmittag per Mail an: ruth.wichert@erzbistum-bamberg.de)

Mit den besten Wünschen für ein frohes und gesegnetes Pfingstfest

Gemeindereferentin Ruth Wichert

RK Trunstadt

Terminhinweise Mai 2021

Es sind alle Termine bis auf weiteres abgesagt !!!

Die Vorstandschaft.

Sportangelverein Trunstadt e.V.

Leider müssen wir auch in diesem Jahr coronabedingt unsere traditionelle Fischkerwa an Fronleichnam absagen. Gesetzliche Auflagen und Regelungen lassen eine reibungslose Organisation und Durchführung unseres beliebten Vereinsfestes nicht zu!

In der Hoffnung auf 2022 grüßen die Angler vom Bürosee und wünschen Gesundheit bis zum Wiedersehen!

Gisela Becker, 1.Vorstand

VHS Bamberg-Land

Info der VHS zu Kursen im 1. Semester 2021:

Noch liegt der Landkreis Bamberg weiter über dem Inzidenzwert von 100, so dass ein Start von Präsenzkursen aktuell weiter nicht möglich ist.

Einen neuen Starttermin kann es frühestens nach den Pfingstferien geben, wenn wir mindestens 5 Tage am Stück unter dem Wert 100 liegen und die Regelung am Tag darauf öffentlich bekannt gemacht wurde. Sobald dies der Fall ist, informieren wir über einen konkreten Starttermin für Präsenzkurse. Sie erfahren es außerdem über das Mitteilungsblatt oder Ihre VHS-Außenstelle.

Impressum

**MITTEILUNGSBLATT
der Gemeinde Viereth-Trunstadt**



Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Viereth-Trunstadt erscheint 14-tägig jeweils freitags in den geraden Wochen.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Die Erste Bürgermeisterin der Gemeinde Viereth-Trunstadt Regina Wohlpart,
Weiherer Straße 6, 96191 Viereth-Trunstadt
für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.
- Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Viereth-Trunstadt wird kostenlos an die Haushalte der Gemeinde verteilt. Darüber hinaus erfolgt ein Aushang der amtlichen Bekanntmachungen an den ortsüblichen Bekanntmachungstafeln.
- Im Bedarfsfall Einzel Exemplare des Mitteilungsblattes kostenlos in der Gemeindeverwaltung oder durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ärztetafel



Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Praxis Klaus Becker

prakt. Arzt Trunstadt

Wir machen Urlaub!

vom 31. Mai - 04. Juni 2021

Schöne Pfingsttage wünscht das Praxisteam.

Kleinanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Suche Bauplatz ab 800 qm in Viereth oder Umgebung - 01522/2730283

Ackerland und Wald zu pachten / kaufen gesucht. 0176-41615365

Mit einer Kleinanzeige
zu Ihrem Glück.
anzeigen.wittich.de

Wbl. 58 J. jung sucht langfristige 2-3 Zi-Whg. m. Balkon o. Terrasse o. Garten, Stellplatz/Garage, Badewanne, berufstätig und alleinlebend. Tel. 0151-52515886

www.Traumurlaub-See.de



Familienanzeigen!

Teilen Sie es in Ihrer Heimat- und Bürgerzeitung mit – einfach bequem

ONLINE BUCHEN: anzeigen.wittich.de

Sommerblumen

Großes Sortiment auf 3000 qm
Dauerblüher für Beet, Balkon und Terrasse

Beste Auswahl an Gemüse

Tomaten | Kräuter | Chili | Salate | Gurken uvm.



Veredelte Gurken 2,99 €
Gemüsepflanzen 0,20€

**Ihr Gärtner
in Zapfendorf**
Gässchen 5 - 09547 / 7878
www.gaertnerei-hertel.de

IHR PARTNER FÜR MASSGESCHNEIDERTE ANZEIGEN!



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Stefanie Buchaly

Mobil: 0151 41456546

s.buchaly@wittich-forchheim.de



Wir sind für Sie da...



Ihr Verkaufsdienst

Violetta Windisch

Tel.: 09191 723256

Fax. 09191 723242

v.windisch@wittich-forchheim.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Ausbildung in ALLEN Führerscheinklassen

Unterricht: Montag von 18:30 – 20:45 Uhr

Dienstag von 18:30 Uhr – 20:45 Uhr

Priesendorf – Hauptstraße 8

Oberhaid – Schweinfurter Str. 51

09503-259066

service@fs-schmitt.de

www.fs-schmitt.de

Markisen
markilux

Markisentuch-Tausch
Terrassendächer
Sommergärten
Insektenschutz

Büro & Ausstellung:
Roth 16
96199 Zapfendorf
Tel.: 09547-8927

GLAS Trem
Agentur
Handel & Dienstleistung

www.glasagentur-trem.de

FENSTER TÜR
PORZNER Bauelemente

seit 40 Jahren

Wir sind weiterhin für Sie da

Beratung Vorort - Aufmaß - Kundendienst - Montage
Wir reparieren auch defekte Fenster und Rollos

Fenster - Haustüren - Dachfenster
Rollos - Insektenschutzgitter

Termine nach Vereinbarung
09547 / 7070 Mail: info@porzner.de
www.porzner.de
PORZNER Bauelemente GmbH & Co KG
Schubertstr. Straße 2 - 96199 Zapfendorf

Ihr Immobilienexperte in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über 41-jährigen Erfahrung.

Rufen Sie mich an, mit mir kann man reden! Telefon: 0951 96 86 51-13
e.baum@garant-immo.de
www.garant-immo.de

Erwin Baum
Immobilienmakler

GARANT
IMMOBILIEN

HEIMWEH NACH GARTEN?

STEIN TRENDS

... auch unter
www.oertel-baustoffe.de
blätterbar

Lassen Sie sich jetzt für Ihr Gartenprojekt inspirieren, mit den neuesten Kollektionen rund um Stein, Keramik, Technik und schönen Accessoires für Ihre Außenanlagen.
Mit praktischer Garten-Checkliste als Planungshilfe!

ANZEIGE

Planen Sie Ihre Außenfläche mit uns!

- Garten- u. Terrassenplatten in allen Formaten u. Facetten
- Pflaster für Hof und Einfahrt
- Granit-Pflaster und Granit-Blockstufen
- Entwässerungsrinnen
- Regenwasserzisternen und Regenamphoren
- Beeteinfassungen und Palisaden aus Granit u.v.m.
- Zierkies in allen Farben
- Gartenzäune und Garagentore

Ihr Zuverlässiger Partner rund ums Bauen und Sanieren

Oertel-Baustoffe

Gerberstraße 8 • 96052 Bamberg
Fon: 09 51/9 67 27-0
Fax: 09 51/9 67 27-50
www.oertel-baustoffe.de

seit 1929

LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien